

**Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der
Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS)
vom 27.07.2026**

Auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 Satz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, (Nr. 10) und § 2 Abs. (2) der Hauptsatzung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow, in der derzeit geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietzneuendorf -Staakow in ihrer Sitzung am 27.07.2026 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die in § 2 Abs. (1) der Hauptsatzung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow aufgeführten Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2

Einwohnerfragestunde

- (1) In den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow und den dazugehörigen Gemarkungen ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Vorsitzenden zu stellen, sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten.
- (2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

§ 3

Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.

(2) Der ehrenamtliche Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung oder eine von dieser beauftragten Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in dem Gebiet der Gemeinde Rietzneuendorf - Staakow bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht.

Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.

(3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf von Hundert der Einwohner des Gemeindegebietes unterschrieben sein.

§ 4

Einwohnerbefragung

(1) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner Ortsteile beschließen.

(2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow, die am

Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten.

(4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.

(5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt dem Wahlleiter.

§ 5

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für alle Geschlechter gleichermaßen.

§6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Golßen, 28.07.2026

gez. Marco Kehling
Amtdirektor